

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ zum Zutagefördern von Grundwasser in der Gemarkung Eldena

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde vom 07. Juli 2016

Die Verheijen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Verheijen, Am Offenstall 1, 19294 Eldena hat einen Antrag auf Zutagefördern von jährlich max. 75.000 m³ Grundwasser aus einem Brunnen für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen gestellt.

Brunnenstandort:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eldena	1	3/2

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a in Verbindung mit Nummer 13.5.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde, des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde, hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes² in Verbindung mit § 107 Abs. 1 des Landeswassergesetzes³ fachgerecht entscheiden.

Im Auftrag


Krippenstapel

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)

³ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431)